

Donnerstag, 17. September 2026

OWL – Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese OWL Durchführungsbestimmungen (OWL-DFB) ergänzen die OSV Wettkampfbestimmungen Wasserball (OSV-WKBWB) samt zugehöriger Dokumente, und gelten somit ergänzend bzw. abändernd für alle von der OWL ausgeschriebenen und abgehaltenen Bewerbe. Diese OWL-DFB werden mittels OWL-Präsidiumsmehrheit beschlossen und ab einem dabei bestimmten Zeitpunkt für geltend erklärt.
- 1.2 Es gelten die World-Aquatics-Competition-Regulations Part VI: Water Polo Rules (WA-CR-VI) in der letztgültigen Fassung (bzw. Part VIII für Mastersbewerbe) zu Beginn der Spiele-Saison - veröffentlicht zumindest drei Wochen vor Abhaltung der ersten Spiele eines OWL-Bewerbs der kommenden Spiele-Saison.
- 1.3 Sollten neuere Fassungen der WA-CR-VI nach dem in 1.2 angeführten Zeitpunkt veröffentlicht werden, so kann, auf Empfehlung des Schiedsrichter-Beirats bzw. des -Referenten und mit einer Zustimmung dieser Empfehlung zu folgen vom OWL Präsidium, die neuere Fassung, bzw. die Teile der Empfehlung, ab einem bestimmten Zeitpunkt für geltend erklärt werden.

2. Nennung zu Bewerben

- 2.1 Die Nennung hat ausschließlich über das offizielle Online-Meldeverfahren der OWL, wie im Zuge der Ausschreibung der Bewerbe bekanntgegeben, zu erfolgen. Eine Nennung ist nur gültig, wenn sie über dieses System vollständig und fristgerecht eingereicht wurde. Nennungen per E-Mail oder auf anderem Weg sind nicht gültig und ersetzen die Online-Nennung nicht.
- 2.2 Verspätete Nennungen gelten grundsätzlich als nicht genannt. Eine verspätete Nennung kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. technische Störung oder unvorhersehbare Ereignisse) innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe aller Nennungen eingebracht werden. In diesem Fall ist die Gebühr für verspätete Nennungen gemäß OWL-GSK zu entrichten. Über die Zulassung verspäteter Nennungen entscheidet die OWL.



- 2.3 Die OWL gibt Nennfristen rechtzeitig bekannt und erinnert die betroffenen Vereine spätestens 7 Tage vor Ablauf der Frist. Gegen Entscheidungen zur Nichtzulassung einer verspäteten Nennung kann binnen 5 Werktagen ab schriftlicher Mitteilung der Entscheidung seitens der OWL, beim Vorstand der OWL Einspruch erhoben werden - der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch wird gemäß OWL-VO abgehandelt.
- 2.4 Bei nicht ausreichend (weniger als 2) wird, bzw. bei gering genannten Bewerb (weniger als 4) kann die OWL einen erweiterten Nennschluss bekanntgeben.
- 2.5 Nach Aussendung des Spielplanes für einen Bewerb ist eine Teilnahme nur mehr mit Zustimmung von OWL-Präsidium und den regulär genannt habenden Vereinen möglich.
- 2.6. Es werden nach Möglichkeit auch im Nachwuchsbereich geschlechter-getrennte Bewerbe abgehalten.
- 2.7. Solange nicht ausreichend Nennungen zu Nachwuchsbewerben-weiblich erfolgen, wird die OWL mit der Ausschreibung, bzw. spätestens mit Aussendung der Spielpläne die zulässigen Jahrgänge weiblich für die Teilnahme an den jeweils abgehaltenen Nachwuchsbewerben bekanntgeben.
- 2.8. Spielgemeinschaften sind bereits mit Nennung zu den Bewerben bekanntzugeben. Der nennende Verein wird erstgenannt und ist zugleich der verantwortliche Vertrags- und Ansprechpartner zur OWL hin.
- 2.9 Sonderstartrechte für einzelne Spieler:innen sind je Bewerb vom abgebenden Verein zu beantragen und vom erhaltenden Verein zu bestätigen.
- 2.10 Je Bewerb kann ein Verein max. 4 Sonderstartrechte erhalten.
- 2.11 Für besondere Konstellationen kann ein Verein eine über 2.10 hinaus gehende Anzahl an Sonderstartrechten je Bewerb mittels Präsidiumsbeschluss genehmigt bekommen.
- 2.12 Für die Anwendung der Ausländerbeschränkung in den Bewerben der OWL werden Gleichstellungen gemäß Punkt 5.1 OSV-WB-ELSO nicht berücksichtigt. Als gleichgestellt gelten ausschließlich Spieler:innen, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in Österreich haben und zusätzlich für die jeweilige Saison eine Schul-, Studien-, Lehr- oder Beschäftigungsbestätigung aus Österreich vorlegen. Die verbandsrechtliche Gleichstellung und Lizenzierung gemäß OSV-WB-ELSO bleibt davon unberührt.

3. Schiedsrichter:innen, Beobachter:innen

- 3.1 In allen Entscheidungen, aber auch allen Zweifelsfällen, vor, während oder nach dem Spiel ist den Anweisungen der Schiedsrichter:innen bzw. dem:r Beobachter:in Folge zu leisten.
- 3.2 Auf die erforderlichen Kontrollen und Prüfungen seitens der Schiedsrichter:innen gemäß OSV-DFBWB Pkt 3.4. vor dem Spiel wird explizit hingewiesen.
- 3.3 Diesbezüglich unterstützend ist der digitale Spielerpass der OWL zu verwenden.
- 3.4 Lediglich bei technischen Problemen, kann auf andere Formen der Nachweise der Spielberechtigung ausgewichen werden. Falls so ausreichend und plausibel ein Nachweis erbracht wird, kann von den Schiedsrichter:innen die Zulassung zum Spiel erteilt werden. Dies ist jedenfalls im Spielprotokoll festzuhalten und der Vorfall ist der OWL umgehend zu übermitteln.
- 3.5 Die Zulassung von Spielern bzw. Spielerinnen zum Spiel, gemäß 3.4, durch die Schiedsrichter:innen ist keinesfalls eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Spieler:innen zu dem Spiel - die Verantwortung dafür bleibt jedenfalls beim teilnehmenden Verein. Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes trifft die OWL nach Erhalt aller relevanten Unterlagen.
- 3.6 In Ergänzung zu WA-CR VI 18.2 Yellow Cards kann auch jedem:r Spieler:in, jedem:r Betreuer:in eine persönliche-gelbe-Karte als erste Kalmierungsmaßnahme gezeigt werden. Unabhängig davon kann selbstverständlich weiterhin auch dem Team als Ganzes wie in WA-CR VI 18.2.1 angeführt, gelb gezeigt werden. Im selben Spiel werden die Team-gelben-Karten mit den persönlichen-gelben-Karten nicht automatisch zu einer persönlichen roten Karte summiert. Es obliegt dem:r Schiedsrichter:in hierfür allenfalls eine persönliche rote Karte zu erteilen.
- 3.7 An Spiele-Wochenenden entscheiden vor Ort die tätigen Schiedsrichter:innen und ggf. Beobachter:in gemeinsam über das anzuwendende Ausmaß der Strafen gemäß OWL-GSK 4.1, 4.2, 4.3.
- 3.8 Das Ausmaß der Strafen gemäß OWL-GSK 3.6, 4.1, 4.2, 4.3 kann mittels OWL-Präsidiumsentscheidung, je nach Beschreibung des Vorfalls, abgeändert werden.
- 3.9 Sperren an Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen, bedingt oder unbedingt, werden solange geltend auf Listen der OWL geführt. Schiedsrichter:innen haben besondere Umstände von roten Karten in den Spielprotokollen anzumerken. Der Veranstalter hat

über ausgeteilte rote und gelbe Karten die Liga binnen 3 Tagen in Kenntnis zu setzen. Zu Saisonstart werden alle gelben Karten der Vorsaison auf Null gesetzt.

- 3.10 Weiters wird auf die Gültigkeit von European Aquatics Code-of-Discipline-for-Water-Polo (EA-CoDfWP) hingewiesen, sowie, dass die dort angeführten Maßnahmen bzw. Strafen seitens der OWL, in Relation zu den Strafen bei europäischen Bewerbungen, national angepasst umgesetzt werden.

4. Trainer:innen, Betreuer:innen, Spieler:innen, Verhaltenskodex

- 4.1 Alle Trainer:innen und Betreuer:innen, die bei Spielen auf der Bank mit dabei sind, haben zumindest den online-Kurs Safe-Sport zu absolvieren und den zugehörigen Verhaltenskodex von Safe-Sport, oder glw., zu bestätigen. Beide Nachweise sind zumindest eine Woche vor den ersten Einsätzen der Trainer:innen bzw. Betreuer:innen an die OWL zu übermitteln.
- 4.2 Zur Meldung von Vorfällen gegen die Grundsätze von Safe-Sport sowie gegen den Verhaltenskodex kann die OWL speziell über kontakt@oewl.at angerufen werden.

5. Spielpläne, Spieltermine, Spielstätten, Verschiebungen

- 5.1 Mit Aussendung der Spielpläne sollten die Spieltermine für die Bewerbe feststehen, und die Bewerbe gelten sodann als laufend.
- 5.2 Wenn aus Umständen die nicht im Einflussbereich der teilnehmenden Vereine liegen, Spielstätten für deren Heimrunden, zu dem Zeitpunkt gem. 5.1, noch nicht fix reservierbar sind, werden diese Termine im Spielplan gekennzeichnet.
- 5.3 Die diese Heimrunden (gem. 5.2) organisierenden Vereine (Veranstalter) sind jedenfalls angehalten, so rasch als möglich die Bestätigung für die avisierten Termine zu erlangen - spätestens 4 Wochen vor den tatsächlichen Spielterminen.
- 5.4 Sollte die Terminbestätigung (gem. 5.3) nicht rechtzeitig erwirkbar sein, so sind vom organisierenden Verein (Veranstalter) andere Spielstätten rechtzeitig anzumieten, sodass diese Heimrunden zu den avisierten Terminen andernorts stattfinden können, oder aber, ebenso bis zu diesem Zeitpunkt, Ersatzwochenenden in Abstimmung mit Ligaverband und den anderen teilnehmenden Vereinen zu organisieren.

- 5.5 Im Falle von unvorhergesehenem Spielstätten-Ausfall hat der organisierende Verein (Veranstalter), wenn möglich umgehend andere Spielstätten anzumieten, sodass diese Heimrunde möglichst zu den avisierten Terminen stattfinden kann. Ist dies nicht möglich, dann ist, analog 5.4 letzter Halbsatz, Ersatz binnen 4 Wochen zu terminisieren.
- 5.6 Im Falle unvermeidbarer eingeschobener OSV-NationalTeam-Termine, die altersmäßig wesentlich mit einigen Spiel-Terminen von Bewerben der OWL kollidieren, hat die OWL mit den betroffenen Vereinen Ersatz binnen 4 Wochen ab Kenntnis zu terminisieren.
- 5.7 Im Nahbereich der Spielerbank sowie der Coaching-Zone hat der Veranstalter für das Einhalten von einem Mindestabstand von 5 Metern zu auffälligen, störenden Fans Sorge zu tragen.